83. Kann eine prensische Stadtgemeinde eine Besoldungsordnung, die eine allgemeine Gehaltserhöhung bringt, für bestimmte Beamtentlassen in Kraft seten, davon aber einzelne diesen Klassen angehörige Beamte ausnehmen? nach ber Fassung der Briefe im vorliegenden Falle mehr an ein seites Angebot als an einen Kauf auf Besicht gebacht haben. Daß eine Besichtigung des Holzes vorgesehen war, spricht nicht dagegen, denn auch unter der Boraussehung eines festen Angebots bestand für die Klägerin das Bedürfnis, durch die Besichtigung des Holzes eine Grundlage sür ihre Entschließungen zu gewinnen. ... Jedensalls sollte die Klägerin in den Stand geseht werden, durch eine einsache Erklärung den beabsichtigten Kausvertrag abzuschließen; hierzu bedurste es aber einer Einis

gung über alle naberen Bebingungen. . . .

Nach ber von ben Barteien am 6. Juni 1918 geschloffenen Bereinbarung mar ber Beflagte verpflichtet, bem Rlager bie Doglichteit, bas Bolg fauflich zu erwerben, bis jum 27. Juni 1918 zu gemahren. Um 11. Juni 1918 hat aber ber Beklagte ber Rlagerin geschrieben. bağ er bas "Besigrecht" an bem Balbgut einem Intereffenten abgetreten habe, ba ihm bie Schwierigkeiten wegen ber Entfernung von ber Bahn ju groß ericbienen, fo bag ibm ein fleiner ficherer Geminn angenehmer fei, als die Durchführung bes Geschäfts. Auf ben Wiberfpruch ber Rlagerin vom 12. Juni, die bem Beklagten ankundigte, baß sie ihn wegen bes entgangenen Gewinns haftbar mache, stellte er in einem Schreiben vom 14. Juni 1918 in Abrebe, bag bas Geichaft abgeschloffen gewesen fei, er habe fich ichriftliche Bestätigung und bor allem "bie Rlarung ber Anfuhr, beren Schwierigkeiten vorher nicht ju überfeben" gewejen feien, vorbehalten. Daß fich ber Beklagte mit bem Schreiben bom 11. Juni enbaultig und "mit unbeugbarer Entschloffenheit" von seinem Angebote losgesagt habe, will bas Berufungsgericht nicht anerkennen; vielmehr fei anzunehmen, bag ber Beflagte feine Stellung geanbert und fich jur Erfullung feiner Berpflichtungen entschlossen hatte, wenn die Rlagerin barauf bestanden und nicht sofort Gewinnersatz verlangt hatte. Aus bem zweiten Absatz seines Schreibens. in dem er ber Rlagerin in aller Kurze ein anderes Angebot in Aussicht stellt, ergebe sich, daß er einen Bruch mit ihr habe vermeiben und bie Geschäftsverbindung aufrecht erhalten wollen; biefen Wunich aber habe er in bem Briefe vom 14. Juni 1918 wieberholt. Es mag nun zugegeben werben, daß auch einer an sich klaren Ablehnung ber Erfüllung mit Rudfict auf anberweite Umftanbe bie Eigenschaft einer endgültigen Erfüllungsverweigerung unter besonderen Berhaltniffen abgesprochen werden fann, ferner, daß es in biefer Sinsicht von Erheblichkeit fein kann, wenn ber Ablehnung eine Erklärung hinzugefügt wird, aus ber ber Bunich einer Fortsetzung ber geschäftlichen Beziehungen bervorgeht. So hatte bas Berufungsgericht in dem NGA. Bb. 102 S. 263 entschiebenen Falle baraus, daß bie bamalige Beklagte ihrer Erfüllungsweigerung hinzugefügt hatte, fobalb fie wieber Bedarf habe, werbe fie eine neue Offerte von ber Rlagerin einholen, gefolgert, Die Beklagte

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. April 1922 i. S. W. u. Gen. (Kl.) w. Stabtgemeinbe B. (Bekl.). III 464/21.

I. Landgericht Bochum. - II. Oberlandesgericht Samm.

Die Kläger, bamals Polizeibeamte auf Lebenszeit im Dienste ber beklagten Stadtgemeinde, traten am 1. Juli 1909 anläßlich der Übernahme der Polizei durch den preußischen Staat als Schutzleute in den Staatsdienst. Sie sochten aber im April 1910 gegenüber der Beklagten den Übertritt wegen Zwanges und wegen arglistiger Täuschung an und klagten auf Schadensersatz nach Maßgade des Unterschieds der Bezüge im städtischen und im staatlichen Dienste. Die erste Instanz wies die Klage ab. Sin früheres Berufungsurteil, das die Berufung der Kläger zurückgewiesen hatte, wurde durch Urteil des erstennenden Senates vom 26. März 1915 III 510/14 aufgehoben. Das Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, erhod Beweis und wies dann die Berufung der Kläger wiederum zurück. Auf die Kevision der Kläger wurde auch dieses Berufungsgericht zurückverwiesen und die Sache nochmals an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

## Grünbe:

Es hanbelt fich nach bem gegenwärtigen Stanbe ber Sache nur noch um ben Schabenserfaganfpruch ber Rlager aus unerlaubter Sandlung ber Beklagten nach § 823 Abs. 2 BBB. in Berb. mit §§ 240, - 263 SiGB. ober nach § 826 BBB. Das Berufungsgericht balt für nabeliegend, daß die Vertreter ber Beklagten burch Drohung und argliftige Taufdung in nicht zu entschulbigenber Beife auf bie Rlager eingewirkt haben und daß baburch bie Kläger jum Abertritt in ben Staatsdienst widerrechtlich bestimmt worden find, lagt aber bahingestellt, ob die bisherige Beweisaufnahme zu einer Feststellung bieses Inhalts ausreiche ober eine weitere Beweiserhebung geboten fein murbe, und bestätigt bie Abweisung ber Klage aus bem Grunde, weil nicht festgestellt werben konne, bag bie Rlager burch ben Übertritt in ben Staatsbienft geschäbigt morben feien. Dabei unterscheibet es zwischen bem Salle, bag bie Rlager beim Berbleiben im ftabtifden Dienfte an ben Borteilen ber im September 1909 beschloffenen, am 1. Ottober 1909 in Rraft getretenen neuen Besolbungsordnung teilgenommen haben murben, und bem anderen, bag fie bon biefen Borteilen ausgeschlossen worden wären. Für den letteren Fall verneint bas Berufungegericht einwandfrei eine Schädigung ber Rlager. Für ben ersteren rechnet es felbst mit einer folden Schabigung, erklart bies aber für unerheblich, weil nach Lage ber Sache anzunehmen sei, baß bie Rlager beim Berbleiben im ftabtischen Dienste von ber in ber neuen Besolbungsorbnung vorgesehenen Ausbesserung der Gehälter ausgeschlossen worden wären. Das Berusungsgericht hält eine solche Ausschließung für zuläsig und trägt auch kein Bedenken, zuzulassen, daß sich die Beklagte zur Abwendung des auf Drohung und arglistige Täuschung ihrerseits gegründeten Schabensersahanspruchs auf die Wög-lickeit der Ausschließung berust. Beides ist jedoch zu beanstanden.

In ber Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, daß ben nichtrichterlichen Beamten ein Anspruch auf Bewilligung von Gehaltsaulagen, bie nach Burudlegung einer gewiffen Dienstzeit gewährt werben, nicht zusteht, weshalb fie auch einzelnen Beamten einer Beamtentlaffe, für bie sie in ber Besoldungsorbnung vorgesehen sind, versagt werben können, wenn ihr Verhalten dazu Anlag gibt. Aufbesferungen, bie auf einer allgemeinen Behaltserhöhung beruben, find jenen Bulagen nicht völlig aleichzustellen. Die fog, Alterszulagen beruben auf bem Gebanken, bag ber Beamte ein hoheres Gehalt erhalten foll. wenn er langere Beit pflichtgemäß gebient bat. Dem entspricht bie Berfagung ber Bulage, falls bie Pflichtmäßigkeit bes Berhaltens bes Beamten Bebenten unterliegt. Gine allgemeine Aufbefferung ber Gehälter hat andere Grundlagen, insbesondere die Beränderung der wirticaftlichen Berhaltniffe, Die Die Beamten einer Rlaffe gleichmäßig treffen, und läst sich beshalb mit bem Berhalten ber einzelnen Beainten nicht in Beziehung seizen. Wenn also auch, zumal in Rucksicht auf § 11 ber neuen Befoldungsorbnung, bavon ausgegangen werben muß, baß ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf bas erhöhte Gehalt (ebenso wie gemäß § 4 ebenba auf Behaltszulagen) ben Klägern nicht icon mit bem Erlasse ber neuen Besolbungsorbnung zugestanben haben wurde , so ware es doch unzulässig gewesen, diese Besolbungsorbnung fur bie Beamtenklaffe, ber bie Rlager angehörten, in Rraft zu seten, bavon aber bie Kläger und andere einzelne bieser Rlasse angehörige Beamte auszunehmen. Das mare aber bier ber fall gemefen. Denn bie Rategorie ber Polizeisergeanten erster Rlaffe, wozu bie Rlager gehörten, finbet sich in ber neuen Besolbungsorbnung ebenso wie in ber alten, und es wird auch nicht etwa behauptet, daß beim Verbleiben ber Rlager und ihrer ebenfalls gegen bie Beklagte Unfpruche erhebenben Genossen im Dienste ber Stabt bie ganze Klasse von einer Gehaltsaufbesserung ausgeschloffen worden mare. Auf eine unzuläffige Maßregel kann fich bie Beklagte aber hier nicht berufen, wenn es fich barum banbelt, ob ben Klägern burch ben Übertritt in ben Staatsdienst ein Schaben entstanden ist.

<sup>1</sup> Siehe jedoch jehr §§ 11, 12 bes Ges., betr. das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten, v. 7. Mai 1920 (GS. S. 189) und § 1 des Ges., betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, v. 8. Juli 1920 (GS. S. 383).

Der Beklagten mußte aber selbst bie Berufung auf eine an sich gulaffige Musichliegung ber Rlager von ben Borteilen ber neuen Besolbungsorbnung verfagt werben, ba fie bamit nach Lage ber Sache nichts anderes geltend machen murbe, als bag fie die Rlager gegebenenfalls burch biefe Ausschließung bafür bestraft haben murbe, bag fie fich nicht burch bie vom Berufungsgericht unterstellte unzulälfige Ginwirfung mit Drohung und Taufdung jum Abertritt in ben Staatsbienst batten bestimmen laffen. Es mare bies nur eine Fortsetzung bes ber Beklagten gur Laft gelegten unlauteren Berhaltens gemefen, und bie Berufung hierauf muß um fo mehr fur ungulaffig erachtet werben, als, wie fich aus bem britten Beschluffe bes Magiftrats vom 22. Juni 1909 ergibt, bie Musichliefung von jeber Behaltsaufbefferung (ebenso wie von jeder Gehaltszulage) selbst ben Gegenstand einer Dag bie Beklagte ein Intereffe baran hatte, fich Drohung bilbete. ber für fie überfluffig geworbenen Beamten zu entledigen, tann an ber rechtlichen Beurteilung nichts anbern. Auch bie Billiakeitserwägungen bes Berufungsgerichts treffen nur unvollkommen zu. übersieht, daß die Beklagte die Kläger und ihre Genossen baburch hatte befriedigen konnen, daß fie bei ihrer Buficherung, fur Gehaltsunterschiebe einzustehen, die kommende Befoldungsordnung berücksichtigt hatte, ftatt ihr Rommen zu verschweigen. Bon berechtigter Notwehr, wie bas Berufungsgericht meint, tann ohnehin teine Rebe fein. Rach ben eigenen Feststellungen bes Berufungsgerichts muß also bei ber Beurteilung ber Rlaganipruche babon ausgegangen werben, baß bie Rläger burch den Übertritt in den Staatsbienst geschädigt worden sind.